

Gemeinderat

5725 Leutwil, Dorfstrasse 12

☎ 062 777 15 59

www.leutwil.ch

✉ gemeindeverwaltung@leutwil.ch



Leutwil, Oktober 2025

Merkblatt über den Wasserbezug ab Hydrant

Jegliche Entnahme von Wasser ab Hydrant ohne vorherige Anfrage beim Brunnenmeister oder der Gemeindeverwaltung ist untersagt. Das Leitungsnetz der Gemeinde Leutwil verträgt keine unbewilligten Wasserbezüge. Ausgenommen von diesem Verbot sind Feuerwehr und Angehörige der Feuerwehr im Rahmen von Übungen und Einsätzen.

Insbesondere gilt diese Weisung für folgenden Tätigkeiten:

- Poolfüllungen mit Wasser ab Hydrant sind grundsätzlich nicht gestattet. Ausgenommen sind Füllungen, die bei einem Neubau aus statischen Gründen notwendig sind. Dazu bedarf es einer vorhergehenden Anmeldung beim Brunnenmeister.
- Betreiber von Baustellen (Hochbau, Tiefbau, Strassenbau und Gartenbau) dürfen nur auf vorherige Anfrage beim Brunnenmeister Wasser ab Hydrant beziehen.
- Spülunternehmen, auch mit Kleinspülfahrzeugen, können nach vorheriger Anmeldung und Rücksprache mit dem Brunnenmeister, Wasser ab Hydrant beziehen. Dazu wird der entsprechende Hydrant bezeichnet.
- Landwirte müssen den Bezug von Wasser für die Bewässerung von Kulturen beim Brunnenmeister anmelden.
- Angehörige der Feuerwehr ausserhalb ihres Übungsbetriebs und ihrer Einsätze müssen den Bezug von Wasser ab Hydrant anmelden.

Wird ohne Bewilligung des Brunnenmeisters Wasser ab Hydrant bezogen,

- werden für Umtriebe CHF 250 in Rechnung gestellt;
- werden Wassermenge und entsprechende Abwassermenge gemäss Reglement der Gemeinde Leutwil in Rechnung gestellt;
- werden Schäden am Leitungsnetz, die auf die unsachgemässe Handhabung des Hydranten zurückgeführt werden können, in Rechnung gestellt.

Gemeinderat Leutwil